

INFORMATISIERUNG UND SUBJEKTIVITÄT – WERDEN OBJEKTE ZU SUBJEKTEN?

ANNE REICHOLD, FLENSBURG
REICHOLD@UNI-FLENSBURG.DE

Abstract:

In dem vorliegenden Beitrag wird untersucht, ob eine Digitalisierung von Alltagsobjekten dazu führt, dass Objekte subjektiviert und in gewisser Weise beseelt werden. Die Möglichkeit, Informationen zu sammeln, zu selektieren und weiterzugeben sowie die Kommunikation von vernetzten Objekten in digitalen Zusammenhängen werfen Fragen nach der Spontaneität und Sprachfähigkeit und letztlich nach der Subjektivität und Moralität dieser Objekte auf. Informatisierte Objekte lassen sich in eine gewisse Nähe zum klassischen Begriff des Leibes als Einheit geistiger und materieller Bestimmungen bringen und stellen uns vor die Frage, wer in einer digitalisierten Welt als Handlungs- und Erkenntnissubjekt zu bezeichnen ist?

Die Verbindung von Raum und Information, wie sie in den Prozessen der Informatisierung von Räumen und physikalischen Gegenständen zunehmend realisiert wird, wirft die Frage auf, ob sich der ontologische und der ethische Status informatisierter Gegenstände oder Objekte in einem relevanten Sinne von dem nicht informatisierter Objekte unterscheidet. Sind *smart objects*, Daten austauschende Räume und Informationen speichernde und gebende Gegenstände in demselben Sinne Objekte wie dies ihre nicht-vernetzten Pendanten sind? Oder weicht die Informatisierung den Objektstatus der physikalischen Objekte auf und nähert sie intelligenten Subjekten an?

Ich möchte im Folgenden einige ontologische und ethische Implikationen des Konzepts der *smart objects* zu thematisieren versuchen, indem ich die grundlegende Unterscheidung zwischen physikalischen Körpern oder Objekten auf der einen Seite und Personen oder Subjekten auf der anderen Seite mit der Diskussion um informatisierte Objekte verbinde. Informatisierte Gegenstände unterscheiden sich von klassischen physikalischen Gegenständen durch die Fähigkeit, auf elektronischem Wege Informationen zu sammeln und weiterzugeben sowie durch die Möglichkeit, als Reaktion auf Außenreize "tätig" zu werden, beispielsweise das Licht einzuschalten, sobald jemand den Raum betritt oder zu melden, wie viele Personen ein Gebäude betreten oder verlassen haben. Im Unterschied zu klassischen physikalischen Gegenständen sind *smart objects* nicht allein durch ihre raumzeitliche Position bestimmt, sondern durch die Fähigkeit des Datenaustauschs und der selbstinitiierten Tätigkeit. Je ausgefeilter Systeme der Datenkommunikation und Speicherung in physikalische Objekte implementiert werden, umso größer wird der "Handlungsspielraum" dieser Objekte. Dabei ist wichtig festzuhalten, dass die physisch-materielle Beschaffenheit digitalisierter Objekte nicht aufgelöst wird, sondern einen wesentlichen Bestandteil dieser Objekte bildet, dass also keine vollständige Digitalisierung und Entmaterialisierung angestrebt wird. Im Gegenteil garantiert gerade die physikalische Konstitution der Objekte die "Handlungsfähigkeit" und Einflussnahme der Objekte in der Welt und im Alltag des Menschen. Es scheint eher so, als würde physikalischen Objekten ein virtuelles Gehirn eingepflanzt, das aus mechanischen Objekten intelligente reagible Objekte macht. Die Hirnanalogie liegt deshalb nahe, da die Leistungen, die Objekte durch Informatisierung auszuführen in der Lage sind, in ihren

Grundstrukturen an intelligente Leistungen von Lebewesen denken lassen. Kommunikation mittels Zeichen, Reaktion auf Reize und flexible Anpassung an veränderte Umweltbedingungen sind traditionellerweise Leistungen von Lebewesen und nicht von toten Objekten. Die Informatisierung bringt also eine Art Verlebendigung mit sich, die bei fortschreitender Technik durchaus Begriffe der Intelligenz, der Wahrnehmung und der Sprache auf informatisierte Objekte anwendbar macht. Nicht eine Entmaterialisierung und die Konstruktion eines reinen Datenraumes stehen hier also zur Debatte, sondern eine spezifische Verbindung informationeller und physikalischer Strukturen. Diese Verbindung erinnert in ihrer Grundstruktur an die Verbindung körperlicher und geistiger Strukturen im philosophischen Begriff der Person. Ich möchte im folgenden untersuchen, inwieweit der Begriff der *smart objects* in systematischer Nähe zum Begriff der Person steht. Zunächst möchte ich einige ontologische Bestimmungen des Personbegriffs darstellen und diese mit dem Konzept der *smart objects* in Verbindung bringen. Im Anschluss daran nenne ich einige ethische Bestimmungen des Personbegriffs und zeige, dass im Hinblick auf ethische Personbestimmungen der Graben zwischen Personen und *smart objects* weit größer ist, als dies die ontologischen Ausführungen zunächst vermuten lassen.

In der Neuzeit dient der Begriff der Person im wesentlichen der Explikation des menschlichen Selbstverständnisses. Aus unterschiedlicher Perspektive werden in Persontheorien zentrale moralische und ontologische Bestimmungen moderner Subjektivität thematisiert.¹

In der gegenwärtigen Philosophie wird der Begriff der Person vor allem in zwei Problemzusammenhängen thematisiert:

1. In praktischen Kontexten wie Ethik, Handlungstheorie und Rechtsphilosophie und
2. in metaphysisch-ontologischen Theorien zur Frage des Zusammenhangs von Körper und Geist.²

In der Ethik, der Handlungstheorie und der Rechtsphilosophie bezeichnet der Personbegriff das handelnde, verantwortliche Subjekt; er klassifiziert diejenigen Lebewesen, denen ein unantastbares Recht auf Leben zugesprochen wird. Die paradigmatischen ethischen Verwendungskontexte des Personbegriffs sind die der Verantwortungszuschreibung und der Zuschreibung von intrinsischer Würde. In ontologisch-metaphysischen Kontexten bezeichnet der Personbegriff eine Entität, der sowohl geistige als auch körperliche Bestimmungen zukommen und die daher eine Vereinigung der häufig dualistisch entgegengesetzten Bestimmungen des Körpers und des Geistes leistet. Der Personbegriff bildet in diesem Kontext einen zentralen Begriff im Rahmen des Körper-Geist-Problems. Insbesondere in der analytischen Philosophie fungiert der Personbegriff als Vermittlungsinstanz zwischen den in der Tradition getrennten Bereichen des Mentalen und des Physischen. Der Personbegriff bildet als Einheit von Körper und Geist einen expliziten Gegenpol zu einem rein geistig gedachten Subjekt.

¹ Vgl. REICHOLD, A. (2004). „Die vergessene Leiblichkeit. Zur Rolle des Körpers in ontologischen und ethischen Persontheorien“.

² Quante etwa weist in seiner Einleitung zu dem Sammelband *Personale Identität* auf die beiden Diskussionskontexte in der analytischen Philosophie der Person hin. „Dem Personbegriff kommt sowohl in der praktischen Philosophie als auch in der Metaphysik eine zentrale Bedeutung zu.“ QUANTE, M. (1999). "Personale Identität als Problem der analytischen Metaphysik. Eine Einleitung". 9. Korsgaard verwendet die Kategorien des praktischen Personbegriffs in Abgrenzung von einem metaphysischen Personbegriff. Vgl. KORSGAARD, C. M. (1989). "Personal Identity and the Unity of Agency: A Kantian Response to Parfit". Siep teilt die analytischen Persontheorien in einen „ontologischen“ bzw. „epistemologischen“ und einen „moralphilosophischen“ ein. SIEP, L. (1987). "Identität der Person und die Beziehung auf den Anderen in der sprachanalytischen Philosophie". 254. Einen aktuellen Überblick über unterschiedliche Themen im Bereich der Philosophie bietet der folgende Sammelband: STURMA, D. & QUANTE, M. (2001). "Person".

Eine ausführliche Begründung eines körperlichen Personbegriffs ist von Strawson formuliert worden. In *Individuals* wird der Personbegriff in direkter Kritik am kartesischen Dualismus als ontologisch primäre Einheit von Körper und Geist eingeführt.³ Dass der Begriff der Person bei Strawson als Grundbegriff der theoretischen Philosophie konzipiert ist, zeigt sich schon in dem allgemeinen Thema von *Individuals*: *Individuals* ist der Entwurf einer sprachanalytischen Ontologie. Das als deskriptive Metaphysik⁴ eingeführte Programm Strawsons zielt darauf ab, grundlegende Denkstrukturen, Kategorien und Begriffe freizulegen, die allem Denken zugrunde liegen und es strukturieren. Strawson geht von unterschiedlichen Schichten innerhalb der Sprache aus: auf der Oberfläche finden Veränderungen und Begriffsverschiebungen statt, die Sprache unterliegt hier dem Wandel. Auf einer grundlegenden kategorialen Ebene finden sich zeitlose Strukturen und diese gilt es in der deskriptiven Metaphysik aufzudecken und zu analysieren. Die Analyse des bestehenden Begriffssystems und dessen begriffslogischer Voraussetzungen ist das Ziel Strawsons, und nur sofern Begriffe in diesem Zusammenhang von Bedeutung sind, finden sie in seiner Untersuchung Erwähnung.

Personen erhalten nun bei Strawson eine grundlegende Position in der Ontologie, weil sie die einheitlichen Referenten von geistigen und physikalischen Zuschreibungen sind. Geistige Zuschreibungen, die bei Strawson auch P-Prädikate heißen, zeichnen sich dadurch aus, dass sie eine intentionale Tätigkeit zum Ausdruck bringen wie etwa „ich denke etwas“, „ich glaube etwas“, „er empfindet etwas“. Aber auch „sie geht spazieren“ gehört zu den geistigen Prädikaten, da in dieser körperlichen Tätigkeit eine Intentionalität zum Ausdruck kommt. Beispiele für körperliche Bestimmungen, die Strawson M-Prädikate nennt, sind etwa „er wiegt 75 Kilo“, „sie hat blonde Haare“, „er ist groß“. Der Begriff der Person ist nun als einheitlicher Referent beider Sorten von Prädikaten zu verstehen und kann nicht auf materielle Körper reduziert werden, weil diesen keine geistigen Bestimmungen zugeschrieben werden können. Als ontologische Grundbausteine unseres Begriffssystems dürfen Personen aber nicht als zusammengesetzt aus geistigen und körperlichen Elementen gedacht werden, sondern sie bilden eine ursprüngliche Einheit des Geistigen und des Körperlichen.

„What I mean by the concept of a person is the concept of a type of entity such that *both* predicates ascribing states of consciousness *and* predicates ascribing corporeal characteristics, a physical situation etc. are equally applicable to a single individual of that single type.“⁵

Strawson bezeichnet den Begriff der Person als primitiven Begriff (*primitive concept*), da der Begriff nicht auf grundlegendere Begriffe zurückgeführt werden kann. Begriffe, die geistige Vorgänge zum Ausdruck bringen, sind dem Personbegriff gegenüber sekundär. Die dualistische Unterscheidung zwischen Geist und Körper ist eine Abstraktion, die auf einer ontologisch grundlegenden Ebene gar nicht formuliert werden kann. Die Einführung des Personbegriffs in die Ontologie stellt somit ein Argument gegen einen grundlegenden Dualismus von mentalen und physikalischen Begriffen und gegen die Annahme eines rein geistigen Subjekts dar.

Nach Strawson ist der einheitliche Bezugsrahmen der Identifikation in unserem Begriffsschema das raumzeitliche Beziehungssystem. Innerhalb dieses Systems können wir jedes Einzelding zu jedem anderen in eine eindeutige Beziehung bringen. Das raumzeitliche

³ STRAWSON, P. F. (1977). "Individuals". 87-116.

⁴ STRAWSON, P. F. (1977). "Individuals". 9.

⁵ STRAWSON, P. F. (1977). "Individuals". 101f.

Bezugssystem ist zwar nicht das einzig logisch denkbare einheitliche Bezugssystem, aber unter den Bedingungen unserer Erfahrung und unserer Sprache ist es nicht kontingent, da es unsere Art zu denken und zu sprechen grundlegend prägt. Der Begriff der Wirklichkeit ist an die Möglichkeit der raumzeitlichen Verortung gebunden und an die Möglichkeit, eine Entität mit anderen Entitäten in raumzeitliche Beziehungen zu bringen. Die theoretische Möglichkeit, dass es zwei oder mehr parallele Raum-Zeit-Bezugssysteme geben könnte und so die Identifikation nicht eindeutig wäre, wird dadurch ausgeschlossen, dass wir selbst als Sprecher in diesem System lokalisiert sind. Das Raum-Zeit-Schema ist für Strawson nur deshalb ein einheitliches, umfassendes Bezugssystem zur Individuation von Einzeldingen, weil Raum und Zeit nicht als innerpsychische oder private Koordinaten des Bewusstseins angesehen werden, sondern als Rahmen, in den auch die Subjekte selbst noch eingeordnet sind. Die Subjekte werden hier raumzeitlich gedacht. Entscheidend für die Individuationsleistung des Raum-Zeit-Rahmens ist seine Öffentlichkeit.

Der Begriff der Person ist gerade deshalb ein grundlegender Begriff unseres Begriffssystems, weil ihm neben den mentalen Bestimmungen auch körperliche Bestimmungen zukommen. Dieser raumzeitlich gedachte Personbegriff liegt der Verwendung von rein mentalen Begriffen zugrunde. Ohne die Annahme von Personen als Subjekte von Bewusstseinsprädikaten könnten mentale Bestimmungen gar nicht identifiziert und damit nicht sinnvoll verwendet werden. Geistige Bestimmungen wie Empfindungen, Gedanken, Gefühle, Wünsche stellen für Strawson das klarste Beispiel für ontologisch abhängige Bestimmungen dar. Sie sind abhängig, weil sie sich nicht unabhängig von den Subjekten, denen sie zugeschrieben werden, identifizieren lassen. Und diese Subjekte sind nach Strawson Personen.

Während Strawson in seiner Analyse den Schwerpunkt vor allem auf die physische Verfasstheit mentaler Subjekte legt und von hier aus zur Bestimmung des Personbegriffs als einheitlichem Subjekt mentaler und physikalischer Prädikate gelangt, möchte ich nun versuchen, seine Analyse auch auf das Szenario digitalisierter Objekte anzuwenden. Weisen diese auf ontologischer Ebene Ähnlichkeiten zum skizzierten Begriff der Person auf? Die Tatsache, dass digitalisierten Objekten teilweise mentale Fähigkeiten wie Kommunikation, Sprache, Wahrnehmung und Informationsspeicherung zugeschrieben werden, bietet zumindest Anknüpfungspunkte an den Strawsonschen Begriff der Person als Einheit physikalischer und mentaler Zuschreibungen.

Während die ontologischen Überlegungen zum Zusammenhang von mentalen und physikalischen Zuschreibungen im Begriff der Person eine Nähe zwischen *smart objects* und Personen zu begründen scheinen, zeigen sich entscheidende Unterschiede zwischen Personen und informatisierten Objekten, wenn man sich ethischen Personbestimmungen zuwendet. Auch diese knüpfen an der Fähigkeit, intentional zu handeln an, betonen aber die wertende Einstellung und die Fähigkeit der Orientierung an Maßstäben des Guten als entscheidende Personbestimmungen. Nicht der ontologische Status des Mentalen, sondern der im Bereich des Mentalen stattfindende Vorgang der kritischen Bewertung der eigenen mentalen Vorgänge tritt hier in den Vordergrund. Insbesondere die ethischen Implikationen des Personbegriffs zeigen einen Graben zwischen informatisierten Objekten und Subjekten auf, der durch rein ontologische Überlegungen nicht gleichermaßen deutlich wird.

In *Freedom of the Will and the Concept of a Person* formuliert Frankfurt einen Personbegriff, der im Unterschied zu dem Strawsons aus ethisch-praktischen Bestimmungen resultiert.⁶ Entscheidendes Personkriterium ist die Fähigkeit der normativen und moralischen Bewertung

⁶ Vgl. FRANKFURT, H. (1971). "Freedom of the Will and the Concept of a Person".

des eigenen Willens. Die Person ist bei Frankfurt gekennzeichnet durch die Fähigkeit, ‚Wünsche zweiter Stufe‘ zu bilden. Personen können wünschen, bestimmte Wünsche zu haben, d.h. sie verhalten sich nicht nur in Bezug auf äußere Objekte intentional, sondern auch in Bezug auf ihre eigenen Wünsche erster Stufe. Wünsche erster Stufe sind noch kein spezifisch personales Charakteristikum, erst die Möglichkeit, Wünsche erster Stufe zu bewerten, sie zu bejahen oder abzulehnen, bildet ein Kriterium für Personalität. Personen sind nicht die einzigen Lebewesen, die Wünsche und Motive haben oder Entscheidungen treffen. Aber nur ein Lebewesen, das in der Lage ist, seine eigenen Wünsche selbstreflexiv einer Wertung zu unterziehen und dann eine Auswahl zwischen erwünschten und nicht gewünschten Motiven zu treffen, kann als frei oder autonom beschrieben werden. Eine spezifische Form der Willensfreiheit, die sich durch eine reflektierende Selbstbewertung (*reflective self-evaluation*⁷) auszeichnet, ist das Charakteristikum für Personen. Die Person ist also in ihrem Kern als Handlungssubjekt verstanden und klar der praktischen Philosophie zugeordnet. Nicht die Erkenntnisstruktur, sondern die Willensstruktur zeichnet Personen aus. Personen ist es charakteristischerweise nicht gleichgültig, welcher Wille sie zum Handeln treibt. Sie stehen ihrem Willen wertend gegenüber, sie heißen nicht schon deshalb etwas gut, weil es handlungsleitend ist, sondern sie beziehen sich wertend auf ihre jeweiligen Handlungsgründe, d.h. auf ihren Willen. Volitionen zweiter Stufe sind unter anderem durch ihre kausale Kraft gekennzeichnet. Im Unterschied zu dem bloßen Wunsch, einen bestimmten Willen zu haben, sind Volitionen diejenigen Wünsche zweiter Stufe, die tatsächlich den Willen bestimmen.

Ein Wesen, das keine Volitionen zweiter Stufe hat, wird von Frankfurt als ‚Triebhafter‘ (*wanton*⁸) beschrieben. Charakteristisches Merkmal von Triebhaften ist, dass ihnen ihr Wille gleichgültig ist. Auf der Ebene der Wünsche erster Stufe kann es dabei durchaus zu Kollisionen und Konflikten kommen, aber diese resultieren nicht aus einer Bewertung auf zweiter Ebene. Ein Triebhafter fragt nicht nach der Wünschbarkeit der Wünsche und stellt nicht die Frage danach, welches sein Wille sein soll. Frankfurt verdeutlicht den Unterschied am Beispiel zweier Drogensüchtiger: Der eine hasst seine Sucht, er versucht dagegen anzukämpfen, obwohl der Drang nach der Droge immer siegt. Er ist ein Süchtiger wider Willen, er bewertet seine Handlungsursachen als schlecht. Der andere handelt genauso, er nimmt Drogen wann immer er sie beschaffen kann, aber er bewertet seinen Drang nicht als nicht-wünschenswert. Er wünscht sich nicht, einen anderen Willen zu haben. Der Süchtige wider Willen identifiziert sich in den Volitionen zweiter Stufe mit einem bestimmten Wunsch erster Stufe, macht sich diesen also mehr zu eigen als den anderen, den Drang, der natürlich auch sein Wunsch ist. Diese Identifikation mit einem Wunsch, der nicht handlungsleitend wird, begründet die paradox erscheinende Beschreibung, dass der Süchtige entgegen seinem freien Willen durch eine ‚fremde Kraft‘ bewegt wird, die Droge zu nehmen. Der triebhaft Süchtige kann zwar auch in einem Konflikt von Wünschen erster Stufe stehen, aber er verhält sich neutral zum Ergebnis dieses Zwiespaltes. Er identifiziert sich nicht mehr durch Volitionen zweiter Stufe mit dem einen oder anderen Wunsch.

Der Begriff der Volitionen zweiter Stufe führt Frankfurt zu einer Analyse der Willensfreiheit. Volitionen zweiter Stufe ermöglichen, dass es Sinn macht, nach der Freiheit des Willens zu fragen und sich um diese zu bemühen. Willensfreiheit ist die Freiheit zu wollen, was man wollen möchte. „A person’s will is free only if he is free to have the will he wants.“⁹ Zur Wahl stehen hier also nicht Handlungsoptionen, sondern der Wille, der die Handlung verursacht. Die Willensfreiheit besteht in der Wahl des handlungsleitenden Willens unter den

⁷ FRANKFURT, H. (1971). "Freedom of the Will and the Concept of a Person". 7.

⁸ FRANKFURT, H. (1971). "Freedom of the Will and the Concept of a Person". 11.

⁹ FRANKFURT, H. (1971). "Freedom of the Will and the Concept of a Person". 18.

vielen möglichen Wünschen oder Handlungsgründen. Der Wille des Triebhaften ist dagegen nicht frei, da er keine Volitionen zweiter Stufe hat und daher keine Ebene, von der aus er seinen Willen bewertet. Willensfreiheit muss von Handlungsfreiheit unterschieden werden. Handlungsfreiheit ist die Freiheit zu tun, was man tun möchte. Die Wahl besteht hier zwischen unterschiedlichen Handlungsalternativen. Im Sinne der Handlungsfreiheit ist auch der Triebhafte frei, denn er wählt zwischen unterschiedlichen Handlungsalternativen. Das Charakteristikum des freien Willens dagegen ist die positive Bewertung des Willens durch die Person. Die Person handelt nicht nur, sondern sie heißt die Motive für ihr Handeln gut und identifiziert sich mit ihnen. Identifizierung ist ein aktiver Akt des Wählens oder Gutheißen. In diesem Akt besteht die spezifische Selbstbeziehung der Person. Natürlich gibt es Zustände von Unsicherheit über die Volitionen zweiten Grades ebenso wie es Wunschkollisionen auf der ersten Stufe gibt. Verhindern diese Konflikte allerdings gänzlich, sich in hinreichend entschiedener Form mit seinen Wünschen erster Stufe zu identifizieren, dann zerfällt die Person.¹⁰ Die Zerstörung der Struktur der Willensfreiheit hat unmittelbare Auswirkungen auf die Bestimmung des Wesens als Person.

In der Analyse Frankfurts finden sich einige wichtige Differenzierungen, die helfen können, den Status informatisierter Objekte einzuordnen: Nicht die Wahl zwischen Handlungsalternativen und auch nicht die Zuschreibung mentaler Tätigkeiten allein rechtfertigen nach Frankfurt den Status der Person. Die Tatsache, dass informatisierte Objekte kommunizieren, reagieren, zwischen Handlungsoptionen wählen, macht diese nicht zu personalen Subjekten. In der Terminologie Frankfurts können sie eher als *wantons*, als Triebhafte analysiert werden, die zwar die Wahl zwischen Handlungsoptionen haben und in diesem Rahmen auch zweckgerichtete Handlungen vollziehen. Das entscheidende Kriterium personalen Handelns liegt aber auf der zweiten Ebene der Evaluation des eigenen Willens. Eine wertende Haltung bezüglich eigener Motive einzunehmen und sich somit evaluativ und selbstreflexiv zu verhalten sind höherstufige Formen des Mentalen, die informatisierten Objekten nicht zukommen. Willensfreiheit, Evaluation nicht nur von Handlungs- sondern von Willensalternativen sowie das Leiden an eventueller Unfreiheit und Zwang sind aus der praktischen Philosophie entnommene Personkriterien, die die Zurechnung von Handlungen und Verantwortung rechtfertigen. Gerade die Reflexion auf die eigenen Motive ist aber etwas, das informatisierten Objekten nicht zugeschrieben werden kann. Diese Evaluation bezieht sich nicht auf Nützlichkeitsabwägungen, sondern auf moralische und d.h. als gut zu bewertende Absichten. Die Freiheit, sich nach diesen Maßstäben zu richten oder sie zu überschreiten, ist schon bei Kant das entscheidende Kriterium eines guten Willens und einer rationalen Person. Die Dimension der moralischen Wertung und die klassische Bestimmung des Selbstbewusstseins erscheinen also als ein entscheidendes Unterscheidungsmerkmal zwischen Personen und informatisierten Objekten. Intelligente Leistungen allein rechtfertigen aus dieser ethischen Perspektive jedenfalls nicht die Ansicht, *smart objects* seien in einem ernst zu nehmenden Sinne Subjekte.

¹⁰ Vgl. FRANKFURT, H. (1971). "Freedom of the Will and the Concept of a Person". 16.

LITERATUR:

FRANKFURT, HARRY (1971). "Freedom of the Will and the Concept of a Person". *The Journal of Philosophy*, LXVIII(1), 5-20.

KORSGAARD, CHRISTINE M. (1989). "Personal Identity and the Unity of Agency: A Kantian Response to Parfit". *Philosophy & Public Affairs*, 18(2), 101-132.

QUANTE, MICHAEL. (1999). "Personale Identität als Problem der analytischen Metaphysik. Eine Einleitung". In: Quante, M. (Hg.). *Personale Identität*. 9-29. Paderborn: Schöningh.

REICHOLD, ANNE (2004). *Die vergessene Leiblichkeit. Zur Rolle des Körpers in ontologischen und ethischen Persontheorien*. Paderborn: mentis.

SIEP, LUDWIG (1987). "Identität der Person und die Beziehung auf den Anderen in der sprachanalytischen Philosophie". In: Kimmerle, H. (Hg.). *Das Andere und das Denken der Verschiedenheit*. 249-260. Amsterdam: B.R. Grüner.

STRAWSON, PETER F. (1977). *Individuals*. London: Methuen.

STURMA, DIETER./QUANTE, MICHAEL. (2001). *Person*. Paderborn: mentis.